

Merkblatt für Behördenschließungen im Stadtgebiet Norderstedt



Inhalt

Einleitung	2
Verantwortlichkeiten	3
Betreibende Person.....	3
Ausführungen	3
Unterschließung.....	4
Bestellung und Freigabe.....	4
Montage	5
Wartung/Instandhaltung.....	5
Änderungen	5
Auflösung einer Schließanlage.....	5
Ansprechpersonen:	6

 <p>NORDERSTEDT Zusammen. Zukunft. Leben.</p>	<p>Merkblatt Behördenschließungen</p>	<p>Stand 10/21 Version 2.0</p>
---	---	--

Einleitung

Im Stadtgebiet Norderstedt besteht ein Behördenschließsystem (Feuerweherschließung). Dieses dient dazu, hilfeleistenden Stellen (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst) im Einsatzfall durch eine einheitliche Schließung, verzögerungs- und gewaltfrei den Zugang zu Gebäuden Zufahrten, Feuerwehraufzügen, etc. sicherzustellen. Der Schlüssel für diese Schließanlagen wird durch die hilfeleistenden Stellen entsprechend gesichert (u.a. durch einen Schlüsseltresor) aufbewahrt.

Der Einbau einer Behördenschließung kann aufgrund von bauaufsichtlichen Auflagen sowie als freiwillige Leistung der Eigentümer*innen erfolgen. Bei einer bauaufsichtlich geforderten Schließung, ist der Standort mit der Bauaufsicht entsprechend abzustimmen. Bei freiwilligen Schließungen nehmen Sie bitte Kontakt mit den Ansprechpersonen auf.

Beim Einbau und Betrieb einer Behördenschließung gelten die im Merkblatt für Behördenschließanlagen aufgeführten Punkte verbindlich.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Gez.

René Hoerauf
Amtsleitung
Amt für Bauordnung und Vermessung

Verantwortlichkeiten

Betreibende Person

Die betreibende Person der Behördenschließanlage hat auf eigene Kosten die Schließung zu bestellen. Die betreibende Person ist für den Funktionserhalt der Schließanlage am Objekt zuständig. Sie hat zu gewährleisten, dass (wenn erforderlich) die entsprechende Peripherie (Schlüsseldepot, Feuerwehrbedienfeld, etc.) für die Schließanlage vorhanden ist. Bei elektrischen Schließanlagen (z.B. Schranken- oder Torschließungen) hat Die betreibende Person auf ihre Kosten sicherzustellen, dass eine geeignete Person zum Einbau der Schließung vor Ort ist.

Bei Schlüsseldepots hat die betreibende Person im Vorwege mit ihrer Versicherung zu klären, welche Schutzklasse das Depot erfüllen muss.

Ausführungen

Es gibt div. Ausführungen der Schlüsseldepots. In der Folge werden diese mit Bezeichnung und Zweck beschrieben:

Bezeichnung	Zweck
FSD 1 (Feuerwehrschlüsseldepot Typ 1)	Behältnisse für den Einsatz im Außenbereich. Es handelt sich um die einfachste Klasse von Schlüsseldepots. Wegen des eher geringen Sicherheitsniveaus dürfen keine Gebäudeschlüssel deponiert werden, sondern lediglich Schlüssel für Schranken, Toranlagen, etc. ohne sicherheitsrelevante Bedeutung.
FSD 2 (Feuerwehrschlüsseldepot Typ 2)	Stabile Behältnisse, die in oder an einer Gebäudewand montiert werden. Deponierte Schlüssel ermöglichen den Zugang zu Bereichen ohne besondere Sicherheitsrelevanz. Zum Beispiel in Park- oder Treppenhäuser.
FSD 3 (Feuerwehrschlüsseldepot Typ 3)	Es handelt sich um Behältnisse, die von Mauerwerk umschlossen oder bohrgeschützt ausgeführt sind. Hier lassen sich auch Schlüssel deponieren, welche den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen ermöglichen.

Alle in Feuerwehrschlüsseldepots deponierten Schlüssel sind gut lesbar zu kennzeichnen!

	Merkblatt Behördenschließungen	Stand 10/21 Version 2.0
---	---	--

Für die Sicherung von Schlüsseldepots, Schrankenanlagen, Feuerwehrbedienfeldern, etc. stehen folgende Optionen zur Verfügung:

Art der Schließung	Verwendung
Vorhängeschloss	Schlagbaum, Schranke, Tor, Poller, etc.
Halbprofilzylinder	Schlüsseldepots, Feuerwehrperipherie im Rahmen einer Brandmeldeanlage, elektrische Schließungen, Poller, etc.
Doppelprofilzylinder	Tore, Schlupftüren, etc.
Umstellenschloss	Feuerwehrschlüsseldepots im Rahmen einer Brandmeldeanlage
Freischaltelement (FSE)	Zur manuellen Öffnung des Feuerwehrschlüsseldepots im Rahmen einer Brandmeldeanlage

Unterschließung

Durch eine Unterschließung hat die betreibende Person die Möglichkeit, die Schließzylinder (oder Vorhangschlösser) an ihrem Objekt durch eigene Schlüssel selber zu öffnen und zu schließen. Die Schlüssel der Hilfsdienste passen trotzdem. Wenn eine Unterschließung gewünscht ist, so ist dieses beim Bestellvorgang anzugeben. Die Unterschließung darf nicht missbräuchlich genutzt werden z.B. durch Öffnen und Verstellen von Feuerwehrzufahren o.Ä.

Beim Umstellenschloss ist keine Unterschließung möglich!

Bestellung und Freigabe

Die betreibende Person bestellt die Schließung bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme.

Zusätzlich muss die betreibende Person über das Onlineformular

(<https://www.norderstedt.de/Aktuelles-und-Service/Dienstleistungen-und-Service/Feuerwehr-und-Katastrophenschutz/Feuerwehr/>) einen Freigabeantrag stellen.

Dieser Freigabeantrag wird vom Amt für Feuerwehr geprüft und an die Fa. Kruse weitergeleitet. Die Behördenschließungen dürfen nur nach Freigabe durch die zuständige Behörde ausgeliefert werden, um Missbrauch zu vermeiden.

Nach erfolgter Freigabe werden die Schließungen zum Amt für Feuerwehr gesendet. Die Rechnung wiederum wird direkt an die betreibende Person oder deren beauftragte Person gesendet. Wenn die betreibende Person die Rechnung erhalten hat, kann sie davon ausgehen, dass die Schließungen zum Einbau bei dem Amt für Feuerwehr vorliegen

	Merkblatt Behördenschließungen	Stand 10/21 Version 2.0
---	-----------------------------------	----------------------------------

Montage

Die betreibende Person hat dann mit dem Amt für Feuerwehr Kontakt aufzunehmen, um einen Termin für die Montage zu vereinbaren.

Die Montage erfolgt vor Ort durch das Amt für Feuerwehr bzw. durch eine von der betreibenden Person gestellte, geeignete Person (z.B. bei elektrischen Schließanlagen).

Das Schlüsseldepot ist mit einem „F“ zu kennzeichnen.

Die Montage einer Schließanlage ist gemäß der Gebührensatzung für die öffentlichen Feuerwehren der Stadt Norderstedt kostenpflichtig.

Wartung/Instandhaltung

Die betreibende Person ist verpflichtet, die Schließung pfleglich zu behandeln. Die Schließung muss jederzeit für die Hilfsdienste erreichbar sein. Die betreibende Person ist verpflichtet, die Schließanlage regelmäßig zu warten.

Sollte eine Öffnung des Depots durch die Feuerwehr erforderlich sein, so ist diese mind. fünf Werktage vorher anzuzeigen.

Änderungen

Die betreibende Person ist verpflichtet, Änderungen an der Schließanlage dem Amt für Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen. Sollte es erforderlich sein, einen neuen Schlüssel in einem bestehenden Depot zu hinterlegen, so ist kurzfristig ein Termin mit dem Amt für Feuerwehr zu vereinbaren.

Auflösung einer Schließanlage

Eine Auflösung einer Schließanlage muss dem Amt für Feuerwehr gemeldet werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn keine Notwendigkeit mehr besteht. Bei bauaufsichtliche geforderten Schließanlagen ist durch ein Schreiben der Brandschutzdienststelle der Stadt Norderstedt nachzuweisen, dass keine Notwendigkeit der Schließung mehr besteht. Sofern die Schließanlage nicht an einem anderen Standort der betreibenden Person benötigt wird, ist das Schloss fachgerecht zu entsorgen oder dem Amt für Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

	Merkblatt Behördenschließungen	Stand 10/21 Version 2.0
---	---	--

Ansprechpersonen:

Stadt Norderstedt **Amt für Feuerwehr**

Stormarnstraße 2
22844 Norderstedt
E-Mail: amt38@norderstedt.de
040-94360 - 0

Stadt Norderstedt **Amt für Bauordnung und Vermessung** **-Brandschutzdienststelle-**

Rathausallee 50
22846 Norderstedt
E-Mail: brandschutzdienststelle@norderstedt.de
Tel: 040 - 53595-695
Fax: 040 – 5264435

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. **KG**

Duvendahl 92
21435 Stelle
Mail: mail@kruse-sicherheit.de
Home: www.kruse-sicherheit.de